

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 03.03.2014

Gegen Postzustellungsurkunde

MER Recycling GmbH
Bayerwaldstr.13
94377 Steinach

AZ: 43- 1711/1

Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

☎ 09421/973 106

Fax 09421/973 230

Zimmer: 231

Email: denk.irene@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Annahme von Schrotten und Metallen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/9 (T), Gemarkung Agendorf durch die MER Recycling GmbH, Bayerwaldstr. 13, 94377 Steinach

Anlagen

Antragsunterlagen (werden gesondert zurückgesandt, nur ein gestempeltes Exemplar)
Kostenrechnung
Überweisungsträger

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Firma MER Recycling GmbH, Bayerwaldstr. 13, 94377 Steinach vertreten durch die Geschäftsführung, erhält bei Beachtung der unter Ziffer III. dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nichtgefährliche Abfälle sowie Annahme von Schrotten und Metallen auf den Grundstück Fl.Nr. 2006/9 (T) der Gemarkung Agendorf, Gemeinde Steinach.
2. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung einer Unterstellhalle zu einer Recyclinghalle sowie die Errichtung einer Trennwand in der Halle.
- II. Die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 03.03.2014 versehenen Pläne und Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

Genehmigungsantrag vom 13.12.2013

Lageplan, M 1:5000 vom 26.11.2013

Lageplan, M 1:1000 vom 26.11.2013

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 13.12.2013

Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 13.12.2013

Maximale Anlagenleistung, vorgesehene Produktionsleistung, Betriebszeiten sowie geplante Lebensdauer der Anlage

Investitionskosten

Fließbilder und Verfahrensschemata vom 13.12.2013

Erläuterungen zum Baurecht

Planausschnitt Grundriss vom 13.12.2013

Lageplan mit Stellflächen und genutzter Freifläche, M 1:1000

Eingabeplan, Grundrisse EG, OG und DG, Schnitt A-A, M 1:100

Bauantragsunterlagen vom 17.01.2014 mit

Bauantrag, Baubeschreibung, Nutzflächenberechnung

Lageplan, M 1:1000 vom 26.11.2013

Lageplan, M 1:5000 vom 26.11.2013

Katasterauszug vom 26.11.2013

Eingabeplan E01, M 1:100

Brandschutztechnische Beurteilung und Festlegung von Brandschutzmaßnahmen zum Betrieb einer Wertstoffzerlegung vom 23.02.2014, erst. durch den SV für Brand-, Chemie- und Umweltschutz G.Göbel

Technische Unterlagen

Gehandhabte Stoffe: Menge, Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen –und Endprodukte, Darstellung der Stoffströme, Maximale Lagermengen und Lagerbedingungen Luftreinhaltung

Lärm- und Erschütterungsschutz

Anlagensicherheit

Abfälle

Energieeffizienz

Arbeitsschutz

Wasserrecht

Die Errichtung und der Betrieb der Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie Annahme von Schrotten und Metallen hat nach dem Inhalt der o.g. Genehmigungsunterlagen zu erfolgen, soweit nicht durch Bestimmungen dieses Bescheides oder durch Prüfvermerke in den Genehmigungsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen getroffen sind.

III. Nebenbestimmungen

A. Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1.1 Anlagenzweck

Erstbehandeln und Lagern von Elektro- und Elektronikgeräten, die als gefährliche und nicht gefährliche Abfälle anzusehen sind sowie die Annahme und das Zwischenlagern von Schrott und Metallen

1.2 Arbeitszeiten werktags 06.00 Uhr bis 22.00Uhr

1.3 Technische Einrichtungen/ Auslegungsdaten

- 3t Buntmetallwaage
- Eingangslager 1: ca. 290 m² (gelb s. Planausschnitt Grundriss)
- Lager- und Sortierbereich 2: ca. 271 m² (rot s. Planausschnitt Grundriss) mit 4 mobilen Schüttboxen der Größe Breite 0,6m* Länge 6,9m*Höhe 3m
- Sortier-, Zerlege- und Lagerbereich 3: ca. 307 m² (rot s. Planausschnitt Grundriss) mit einer 21m langen Rollbahn und 4 Einzelarbeitsplätzen mit Werkbänken und druckluftbetriebenen Werkzeugen sowie einer Kompressoranlage
- Lagerbereich 4: ca. 49 m² (blau s. Planausschnitt Grundriss)
- Bürobereich 5: ca. 75 m² (rosa s. Planausschnitt Grundriss)
- Freifläche für gedeckelte oder abgeplante Container und Abroller 8m*14m

II. Allgemeines

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Fa MER Recycling GmbH zur Behandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten haben entsprechend den Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern sich aus nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.
2. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – ElektroG – vom 16.03.2005, die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils gültigen Fassung (Endstand: Sept. 2009) sowie die Anforderungen der TA Luft vom 24.07.2002 zu beachten.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst antragsgemäß die in der nachfolgenden Tabelle genannten Einsatzstoffe:

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Art der Behandlung
Gruppe 1	Elektrogeräte gefährlich mit einem Behandlungsdurchsatz von < 100 t/d und mit einer Lagermenge von < 50t Gesamt (inkl. Gruppe 4+5) in den Hallenbereichen 1,2,3	
16 02 11*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	G/S
16 02 12*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	Keine
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen	G/S, E
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle in den speziellen Hallenbereichen 3 und 4	G/S
20 01 23*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	G/S
20 01 35*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen	G/S, E
Gruppe 2	Elektrogeräte nicht gefährlich mit einem Behandlungsdurchsatz von < 100 t/d Gesamt und mit einer Lagermenge von maximal 150t Gesamt in den Hallenbereichen 1,2,3	
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	G/S,E
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 02 15 fallen	G/S,E
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen	G/S,E
Gruppe 3	Schrott und Metalle mit einem Behandlungsdurchsatz von < 50t/d mit einer maximalen Lagermenge von <100t in den Hallenbereichen 1,2,3	
02 01 10	Metallabfälle	G/S
12 01 02	Eisenstaub und Teile	G/S
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	G/S
12 01 13	Schweißabfälle	G/S
15 01 04	Verpackungen aus Metall	G/S
16 01 17	Eisenmetalle	G/S
16 01 18	Nichteisenmetalle	G/S
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	G/S
17 04 02	Aluminium	G/S
17 02 03	Blei	G/S
17 02 04	Zink	G/S
17 04 05	Eisen und Stahl	G/S

17 04 06	Zinn	G/S
17 04 07	Gemischte Metalle	G/S
19 12 02	Eisenmetalle	G/S
19 12 03	Nichteisenmetalle	G/S
20 01 40	Metalle	G/S
Gruppe 4	Batterien mit einer maximalen Lagermenge < 50 t Gesamt(inkl. Gruppe 1 + Gruppe 5) in den Hallenbereichen 1,4	
16 06 01*	<i>Bleibatterien</i>	<i>Keine</i>
16 06 02*	<i>Ni-Cd-Batterien</i>	<i>Keine</i>
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	Keine
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	Keine
20 01 33*	<i>Batterien und Akkumulatoren ,die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten</i>	<i>Keine</i>
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	Keine
Gruppe 5	Sonstige Abfälle, die keiner Gruppe zuzuordnen sind mit einem Behandlungsdurchsatz <50t/d Gesamt und mit maximalen Lagermenge von < 50 t Gesamt (inkl. Gruppe 1 +Gruppe 4) in den Hallenbereichen 1,2, 3 und 4	
16 08 07*	<i>Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</i>	<i>keine</i>
17 04 09*	<i>Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (zusätzlich auch im Hallenbereich 2)</i>	<i>keine</i>
17 04 10*	<i>Kabel, die ÖL, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten (zusätzlich auch im Hallenbereich 2)</i>	G/S
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen (zusätzlich auch im Hallenbereich 3 und 4)	G/S

G/S= Grobsortieren/Sichten

E = Schadstoffentfrachtung und Demontage als Erstbehandler

Die kursiv gedruckten Abfälle sind gem. AVV als gefährlich eingestuft.

Es dürfen nur die in der Tabelle aufgeführten Abfälle angenommen, zwischengelagert, umgeschlagen sowie behandelt werden. Die dort genannten sechsstelligen Abfallschlüssel gem. AVV sind zu verwenden.

4. Die Gesamtlagerkapazität der Anlage ist für

gefährliche Abfälle auf < 50t

für nicht gefährliche Abfälle auf 150t

für Schrott und Metalle auf < 100t

beschränkt.

Die Behandlungskapazität (G/S/E) der Anlage ist für

gefährliche Abfälle auf 100 t pro Tag

nicht gefährliche Abfälle auf 100 t pro Tag

begrenzt.

5. Die Zulässigkeit der Behandlung richtet sich nach o.g. Tabelle.

6. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität, des Behandlungsdurchsatzes sowie der Einsatzstoffe ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.

III. Annahme der Abfälle

1. Die Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist auf die Lagerkapazität und den Behandlungsdurchsatz der Anlage abzustimmen.

Hinweis: Soweit es sich um Elektro- und Elektroaltgeräte aus Privathaushalten handelt, besteht eine Andienpflicht beim öffentlich-rechtlichen Entsorger.

2. Das Gewicht aller angenommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu erfassen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Fa. MER Recycling GmbH erfolgen. Bei der Annahme der Abfälle sind innerhalb des Eingangslagers Störstoffe und Fehlwürfe auszusortieren. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind bei der Annahme so zu handhaben, dass eine Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere eine stoffliche Verwertung nicht behindert werden.
3. Anlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind. Sofern es sich bei den falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten um von der EAR zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (ÖRE) handelt, sind der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Zurückweisung der Anlieferung in diesem Falle zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden. Das jeweilige Vorgehen bei falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Hinweis:

Falsch deklariert sind Anlieferungen dann, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro- und Elektronik-Altgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen von Übergabestellen der ÖRE eine andere als die von der EAR angewiesene Gruppe enthalten.

4. Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. für auslaufende Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltige Altgeräte (Aussortierung).
5. Bei der Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und in das Betriebshandbuch zu übernehmen. Die, einer Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.

IV. Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung und Zerlegung

1. Für die Demontage der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den Mitarbeitern geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Arbeitsplätze einzurichten. Die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 sind hierfür zu beachten.
2. Eine Schadstoffentfrachtung darf nur durch Personal mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Fa. MER Recycling GmbH müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren. Dazu sind regelmäßige Schulungen des Personals durchzuführen.
3. Bei der Behandlung bzw. Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen zumindest die folgenden Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile als separate Materialströme ausgeschleust werden:

- quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung,
 - Batterien und Akkumulatoren,
 - Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter,
 - Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtoner,
 - Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten,
 - Kathodenstrahlröhren,
 - Gasentladungslampen,
 - Flüssigkristallanzeigen (ggf. zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen,
 - externe elektrische Leitungen,
 - Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern gemäß der Richtlinie 97/69/EG der Kommission vom 5. Dezember 1997 zur dreiundzwanzigsten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt (Abl. EG Nr. L 343 S. 9) enthalten,
 - Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen),
 - cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln,
 - Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten.
- Die weitere Behandlung kann auch in geeigneten Anlagen Dritter erfolgen, wobei die Fa MER Recycling GmbH die Eignung dieser Anlagen zu überprüfen hat.

4. Die Fa. MER Recycling GmbH muss sich die Daten der aus der Behandlung in nachfolgenden Aufbereitungsanlagen resultierenden Abfallströme für die von ihr angelieferten Mengen dokumentieren lassen. Diese Mengen sind, auch für die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Abs. 3 des ElektroG, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V. Bauliche und betriebliche Anforderungen an die Anlage

1. Die Halle ist mit verschließbaren Toren zu versehen. Die Tore müssen außerhalb der Betriebszeiten stets verschlossen sein. Die Tore der Behandlungshalle dürfen nur geöffnet werden, wenn dies betriebstechnisch notwendig ist.
2. Elektro- und Elektronik-Altgeräte und daraus ausgebaute Bauteile sowie sonstige gefährliche Abfälle sind in der Halle zu lagern.
3. In der Anlage sind getrennte Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Lagerung und Behandlung) einzurichten und zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind.
4. Um eine sichere Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und sonstigen Abfälle zu gewährleisten, sind jeweils vor den Lagerbereichen ausreichend Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Die Lagerflächen sind zu kennzeichnen.
5. Die Lager- und Behandlungsflächen sind undurchlässig und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und evtl. enthaltenen Flüssigkeiten auszuführen. Die Lagerung und Behandlung von Abfällen darf nur auf befestigten undurchlässigen Flächen erfolgen. Sofern Verunreinigungen austreten können, sind die Abfälle in dichten Behältnissen zu lagern. Die Dichtheit der Flächen, auf denen mit gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen umgegangen wird, ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen.
6. Bei der Lagerung und Behandlung sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen, vermieden werden. Ebenso

sind Beschädigungen zu vermeiden, die eine Wiederverwendung von Altgeräten oder einzelnen Bauteilen behindern.

7. Die einzelnen Lagerbereiche und Behältnisse sind entsprechend zu kennzeichnen, welche Abfälle bzw. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Untergruppen der Verbrauchsmaterialien darin gelagert werden.
8. Schadstoffhaltige Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
9. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit Bindemittel aufzufangen, deshalb sind Sorptionsmittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Diese Stoffe und Einrichtungen können auch an zentralen Stellen vorgehalten werden, wenn die Orte oder Bereiche unmittelbar aneinandergrenzen.

VI. Abfallentsorgung

- 1 Die, bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von den sonstigen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen.
- 2 Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in der Anlage nicht behandelt werden, sind geeigneten AVV-Schlüsseln zuzuordnen (z.B. 16 02 13*, 20 01 35*).
- 3 Beim Betrieb der Anlage entstehende Abfälle sind den entsprechenden AVV-Schlüsseln ggf. in Abstimmung mit dem Landratsamt Straubing-Bogen zuzuordnen:
4. Für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen, ist eine Mengenermittlung durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der jeweilige Entsorgungsweg ist ebenfalls zu dokumentieren.
5. Alle beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten und zulässigen Entsorgung zuzuführen. Insbesondere dürfen die vor der Behandlung aussortierten Geräte oder Bauteile nur zu Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle besitzen. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen. Die jeweilige Entsorgung aller beim Betrieb entstehenden Abfälle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
6. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft sind, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

Hinweis:

Die Freistellung von der Nachweispflicht nach der NachwV für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aufgrund der angeordneten Rücknahme oder dem § 2 Abs. 3 des ElektroG gelten nur bis zur Erstbehandlungsanlage (EBA). Ab der Weitergabe vom Erstbehandler zu weiteren Entsorgungsanlagen sind die Nachweispflichten nach der NachweisV wieder vollständig einzuhalten. Eine Nachweispflicht nach der NachwV besteht nicht für die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die im Auftrag der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ORE) sortiert und in der Funktion als Übergabestelle bis zur Abholung bereitgestellt werden.

7. Bauteile aus Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die PCB enthalten, sind gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung getrennt zu sammeln. Hierzu gehören auch die Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert werden können.

Hinweis:

Die PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000 für die Handhabung und Lagerung PCB-haltiger Abfälle ist zu beachten.

8. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die radioaktive Bauteile enthalten, sind zu separieren und in Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Abt. 4 „Strahlenschutz“, einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
9. Gemäß § 12 Abs. 1 BattG sind die Betreiber von Behandlungseinrichtungen für Altgeräte nach dem ElektroG verpflichtet, bei der Behandlung anfallende Geräte-Alt Batterien dem Gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitzustellen. Nach Abs. 3 können sie stattdessen auch anfallende Geräte-Alt Batterien einem oder mehreren herstellereigenen Rücknahmesystemen überlassen.

VII. Dokumentation

1. Die Fa. MER Recycling GmbH hat vor Inbetriebnahme der Anlage ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung von Abfällen in der Anlage festzulegen sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren oder Entsorgungsnachweisen. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.
Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Fa. MER Recycling GmbH hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs auch ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Zwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
 - a) die Entsorgungsnachweise für die zur Lagerung und Behandlung vorgesehenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und sonstigen Abfälle (sofern erforderlich),
 - b) die Dokumentation aller angenommenen Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteilen (Datum der Anlieferung, Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs, Name und Anschrift des Anlieferers, Name des Fahrers mit Unterschrift, Herkunft des Materials und Gewicht, Abfallschlüsselnummer),
 - c) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die einer Wiederverwendung zugeführt werden (Art, Gewicht, Entsorgungsweg, Adresse),
 - d) die Dokumentation aller Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Bauteile, die vor der Behandlung aussortiert und in anderen Anlagen behandelt werden, (Art, Menge, Entsorgungsweg, Adresse),
 - e) die Dokumentation aller Abfälle, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder sonstigen Fraktionen sowie beim Betrieb entstehender Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen. (Art, Gewicht, Entsorgungsweg, Adresse) mit Nachweisführung gemäß der NachweisV,
 - f) die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder sonstigen Abfälle mit den Angaben des Erzeugers und getroffene Maßnahmen,
 - g) die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - i) durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch,
 - k) Ergebnisse von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen.
 Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden

können. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen. Über die Daten der Ziffer 2, Buchstabe c, d, e, g, und h ist von der Fa. MER Recycling GmbH jeweils eine *Jahresübersicht* zu erstellen, wobei bei den Buchstaben d und e sowie ggf. b die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind. Die Daten nach c und g sind dabei gesondert aufzuführen. Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Herkunft zu gliedern und ggf. nach Aufforderung durch das Landratsamt Straubing-Bogen gesondert vorzulegen. Die Daten der Buchstaben g und h sind ggf. auszuwerten und zu beurteilen. Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt SR-Bogen vorzulegen.

Hinweis:

Die Fa. MER Recycling GmbH ist für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräte als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 11 Abs. 3 ElektroG einzustufen. Gemäß § 11 Abs. 3 i.V.m. § 12 Abs. 3 ElektroG ist die Fa. MER Recycling GmbH verpflichtet, den Herstellern die Daten zu den Mengenströmen mitzuteilen, die die Hersteller für die Pflichten nach § 13 ElektroG benötigen.

3. Die Fa. MER Recycling GmbH muss anhand der betriebsinternen Dokumentation die Herkunft und den Verbleib der jeweiligen Abfälle darstellen können.

VIII. Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

1. Die Fa. MER Recycling GmbH hat über ausreichendes und für die jeweiligen Aufgaben qualifiziertes Personal in der Anlage zu verfügen. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch zu dokumentieren. Ein entsprechender Schulungsplan ist in das Betriebshandbuch aufzunehmen.
2. Arbeitsanweisungen zur Zerlegung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und in das Betriebshandbuch aufzunehmen.

Hinweis an den Hersteller:

*Im Hinblick auf die Herstellerpflicht sind gem. § 13 Abs. 6 ElektroG den Wiederverwendungseinrichtungen, Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung, soweit erforderlich, Informationen u.a. über verwendete gefährliche Stoffe und Zubereitungen zur Verfügung zu stellen. Ergänzend wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit auf folgende einschlägige Veröffentlichungen über umweltrelevante Inhaltsstoffe von Elektro- und Elektronik-Altgeräte hingewiesen: „Umweltrelevante Inhaltsstoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, April 2002, veröffentlicht im Internet unter http://www.abfallratgeber-bayern.de/arba/allglfu.nsf/lfuview2_n_no?openform&SELV=&PARA=Elektro-%20und%20Elektronikgeraete
„Untersuchung „Umweltrelevanz von asbesthaltigen Geräten in Abfällen aus elektro- und elektronischen Altgeräten“, Oktober 2006, herausgegeben im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg, veröffentlicht im Internet unter <http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29709/>*

3. Gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26.10.1977 hat die Fa. MER Recycling GmbH grundsätzlich einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen. Sofern die Fa. MER Recycling GmbH als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, kann statt eines Betriebsbeauftragten für Abfall eine verantwortliche Person für die Abfallwirtschaft mit der notwendigen Fachkunde bestellt werden.

IX. Sonstiges

1. Die Fa. MER Recycling GmbH hat sich als Erstbehandlungsanlage nach § 11 Abs. 3 bis 5 ElektroG einer regelmäßigen Zertifizierung zu unterziehen. Ein Nachweis über die

Durchführung der Zertifizierung ist dem Landratsamt SR-Bogen jährlich unaufgefordert vorzulegen.

2. Es ist ein Flächenbelegungsplan zu erstellen bzw. zu aktualisieren, in dem die einzelnen Lagerbereiche dargestellt sind. Jedem Lagerbereich sind die dort aktuell gelagerten Abfallarten zuzuordnen.
3. Umfang, Inhalt und Zugänglichkeit des Flächenbelegungsplanes sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.
4. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt SR-Bogen unverzüglich zu melden.

X. Lärmschutz

1. Die Beurteilungspegel, der von der o.g. Gesamtanlage (2 Unterstellhallen mit Werkstatt, Waschhalle, Tankstelle, Büros und Stellplätze inkl. Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte) ausgehende Geräusche – einschließlich des zuordnungsbaaren Personal - Lkw-und Staplerfahrten dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten (Fl.Nrn. 2006/1, 2006/4,2006/5, 2006 und 895) jeweils in einem Gewerbegebiet die nachfolgend reduzierten Immissionsrichtwerte von tags 62 dB(A) und nachts 42 dB(A) nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert für die Tag- und Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) tags bzw. 20 dB(A) nachts überschreitet. Die Tagzeit beträgt 16 Stunden; sie beginnt um 06:00 Uhr und endet um 22:00 Uhr.
2. Alle Hallenbereiche der Recyclinganlage sind fugendicht auszuführen.
3. Während der Nachtzeit sind bei Ausführung geräuschrelevanter Arbeiten sowie während der Inbetriebnahme geräuschrelevanter Maschinen und Arbeitsgeräte die Fenster und Sektionaltore geschlossen zu halten.

Nachfolgende bewertete Mindestschalldämmmaße sind für den Teilbereich Recyclinghalle beachtlich:

Tore	Rw' = 20 dB
Fenster, feste Verglasungen	Rw'= 25 dB entsprechend mindestens Schallschutzklasse 1
Außenwände	Rw'= 30 dB
Dach mit Dämmung	Rw'= 30 dB

4. Die Wohn- und Schlafzimmerfenster der Bereitschafts- und Betriebsleiterwohnungen vor Ort haben mindestens der Schallschutzklasse 3 zu entsprechen.

XI. Luftreinhaltung

1. Während der Verladearbeiten sind die Motoren der Lkws abzuschalten.
2. Für Reinigungs- und Entfettungsarbeiten z.B. von Werkzeugen dürfen keine FCKW-haltigen Reinigungsmittel verwendet werden.
3. Die Fahrflächen des Betriebsgeländes sind zur Vermeidung von Staubemissionen bei Bedarf zu reinigen.
4. Auflagenvorbehalt

Der technische Umweltschutz behält sich vor zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Staubemissionen festzulegen, falls diese bei der Durchführung eines Verfahrensschrittes wider Erwarten auftreten sollten.

XII. Sicherheitsleistung

Hinweis:

Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgen.

B. Baurecht und Brandschutz

Die bisherigen baurechtlichen und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen aus dem baurechtlichen Genehmigungsbescheid vom 16.11.2009, Az 41-602-B-2009-597 behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Diese sind nachfolgend aus rein deklaratorischen Gründen *in kursiver Schrift* genannt.

1. *Ausnahmen, Befreiungen, Abweichungen:*
 - 1.2 *Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinach von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Rotham II/2“ wegen Orientierung der Wohnungen nach Norden und Überschreitung der maximal zulässigen Auffüllhöhe und der maximal zulässigen Traufhöhe.*
 - 1.3 *Ausnahme gemäß § 31 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde Steinach von Festsetzungen des Bebauungsplanes „GE Rotham II/2“ wegen Errichtung von Wohnungen für Betriebsleiter und Bereitschaftspersonal.*
2. *Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen:*
 - 2.1 Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2 *Spätestens mit der Baubeginnsanzeige ist eine Erklärung des nach Art. 62 Abs.2 BayBO zulässigen Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung vorzulegen. Falls sich dabei die Notwendigkeit einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergibt, ist als weiteres die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises (Bescheinigung Standsicherheit I) nach Art.62 Abs. 4 BayBO i.V.m. § 13 PrüfVBau vorzulegen.*
 - 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung der Formblatts „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
 - 2.4 *Falls sich nach Maßgabe des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der Bauvorlagenverordnung die Notwendigkeit einer Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben hat, ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme die Bescheinigung eines Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Bescheinigung Standsicherheit II) nach Art. 77 BayBO i.V.m. § 13 Abs.4 PrüfVBau vorzulegen.*
3. Brandschutz

Die Vorgaben aus der Brandschutztechnischen Beurteilung und Festlegung von Brandschutzmaßnahmen zum Betrieb einer Wertstoffzerlegung vom 23.02.2014, erstellt durch den SV für Brand-, Chemie- und Umweltschutz G.Göbel sind umzusetzen.

4. *Auflagen des Naturschutzes:*
 - 4.1 *Die Bepflanzung mit Gehölzen ist in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach Fertigstellung des Bauvorhabens durchzuführen.*
 - 4.2 *Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind in den ersten 7 Jahren durch Nachpflanzungen zu ersetzen.*
 - 4.3 *Die Bepflanzung ist frei wachsend anzulegen; keine geschnittene Hecke.*

C. Arbeitsschutz

1. Im Rahmen einer fachkundigen Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die für die Beschäftigten bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen und es sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festzulegen und umzusetzen. Dabei sind insbesondere Gefährdungen
 - in Zusammenhang mit Arbeitsmitteln (z.B. Papier- und Kunststoffpresse einschließlich der Pressenbänder, Bagger, etc.) nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
 - durch Gefahrstoffe (z.B. Otto- oder Dieselkraftstoff, Schmierstoffe, Stäube, Säure etc.) nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
 - durch biologische Gefahrstoffe (z.B. Bakterien, Schimmelpilze in den hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, etc.) nach den §§ 6 bis 8 Biostoffverordnung (BioStoffV)
 - durch die Gestaltung der Arbeitsstätte laut § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) soweit zutreffend zu berücksichtigen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.
2. Für die im Bereich der Anlage relevanten Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe sowie erforderlichenfalls für die Benutzung von Arbeitsmitteln sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung **Betriebsanweisungen** zu erstellen, in denen auf die auftretenden Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
3. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, bei Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen mindestens jährlich, bezüglich der auftretenden Gefährdungen und festgelegten Schutzmaßnahmen mündlich zu **unterweisen**. Datum und Inhalt der Unterweisung sind zu dokumentieren und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
4. Für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biologischen Arbeitsstoffen ausüben, ist im Rahmen der Unterweisung eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen. Dabei sind die Beschäftigten auch über arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu unterrichten.
5. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen der Anlagen und Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der BetrSichV, des Standes der Technik und der Angaben des Herstellers zu ermitteln. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung zu beauftragen sind. Die Prüfungen und deren

Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und mindestens bis zu nächsten Prüfung aufzubewahren.

6. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in irgendwelchen Anlagenbereichen unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Vor Aufnahme von Arbeiten in Bereichen, in denen das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, sind die erforderlichen besonderen Maßnahmen des Explosionsschutzes durch fachkundige Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Bereiche sind in Zonen einzuteilen, und es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV zu erstellen. Die Mindestanforderungen des Anhangs 4 BetrSichV sind anzuwenden.
7. Das Auftreten von Lärm und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV) zu ermitteln.

Grundsätzlich ist in den Arbeitsbereichen der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist. Zur Minimierung der Lärmeinwirkung erforderliche und zumutbare technische Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzeinhausungen) sind zu ergreifen. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben generell Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. Auf die Grenzwerte nach § 6 der LärmVibrationsArbSchV und die in Abhängigkeit davon greifenden Pflichten (Arbeitsmedizinische Untersuchungen etc.) wird hingewiesen.

Arbeitsbereiche, in denen insbesondere ein Tages-Lärmexpositionsspiegel von 85 dB(A) bzw. ein Spitzenschalldruckpegel von 137 dB(A) überschritten wird, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen. Hier dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren es erfordert, und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen wird.

8. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. §§ 6 bis 8 BioStoffV bzw. § 6 GefStoffV ist insbesondere das Ausmaß der Exposition der Fahrer von Ladern, Flurförderzeugen, etc. gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bzw. gegenüber Staub zu beurteilen. Davon ausgehend ist zu unterscheiden, ob diese Fahrzeuge über eine geschlossene klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftungsanlage oder Fremdbelüftung als technische Schutzmaßnahme verfügen müssen. Entsprechende Maßnahmen sind zu treffen. Dies betrifft z.B. den im Bereich des hausmüllähnlichen Gewerbemülls eingesetzten Lader.
9. Insbesondere bei An-/Abfahrvorgängen, Störungsbeseitigung, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten treten häufig Gefährdungen auf (mechanisch, stoffliche, etc.) die im Regelbetrieb nicht vorliegen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die bei diesen Tätigkeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln, zu beurteilen und festzulegen.
10. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für die Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte einer Gefährdung der Haut ausgesetzt sind (z.B. durch Hautkontakt mit gefährlichen Arbeits- und Betriebsstoffen) in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein Hautschutzplan für die jeweilige Art von Arbeitsplatz zu erstellen, der geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel vorsieht.
Der Hautschutzplan ist an geeigneter Stelle (z.B. Waschplatz) auszuhängen.
Die Beschäftigten sind anhand des Hautschutzplans im richtigen Gebrauch der Hautpräparate zu unterweisen.
Die benötigten Hautpräparate sind in geeigneten Spendern z.B. an den Waschplätzen zur Verfügung zu stellen.
11. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass für bestimmte Tätigkeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) erforderlich ist (z.B. Schutzhandschuhe) so sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Anforderungen und genaue Ausführungen

der PSA festzulegen. Ebenso sind die Wechselintervalle sowie Art, Umfang und Fristen für Reinigung und Prüfung festzulegen.

Die Mitarbeiter sind in der richtigen Anwendung von PSA, insbesondere dem korrekten An- und Ablegen und Aufbewahren, sowie bezüglich möglicher Fehler zu unterweisen.

12. Werden auf dem Betriebsgelände überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrSichV (z.B. Druckluftbehälter) betrieben, so ist sicherzustellen, dass sie nach dem Stand der Technik montiert und installiert sind sowie entsprechend betrieben werden.

Überwachungsbedürftige Anlage dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der einschlägigen Verordnungen nach § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) entsprechen und die gemäß § 14 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt wurden.

Für die wiederkehrenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 15 Abs. 1 BetrSichV sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen festzulegen und zu dokumentieren. Dabei sind die im § 15 BetrSichV vorgegebenen Maximalfristen einzuhalten.

Sofern Prüfungen befugter Weise durch eine befähigte Person durchgeführt werden soll, hat der Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung oder Gefährdungsbeurteilung zusätzlich festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die die einzelnen Prüfungen durchführen sollen. Hierbei sind die Vorgaben der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ zu berücksichtigen.

13. Verkehrswege müssen als solche erkennbar sein und erforderlichenfalls von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen (z.B. Lagerflächen oder Gefahrenbereichen von Maschinen) sichtbar abgegrenzt werden (z.B. durch Farbe, Bodenbeläge). Grundsätzlich ist anzustreben, Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger getrennt voneinander zu führen und zu kennzeichnen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

Auf die Vorgaben der Arbeitsstätte-Richtlinie ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ wird verwiesen.

14. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

15. Es ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe (Gefahrstoffverzeichnis) zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Es muss allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

16. In regelmäßigen Abständen sind die Sicherheitsdatenblätter auf Aktualität bzw. Änderungen zu überprüfen.

17. Alle vorkommenden Gefahrstoffe, insbesondere Lagerbehälter/-tanks/-container sind mit einer deutlichen und dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, so dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe und die davon ausgehenden Gefahren erkennbar sind.

18. Die Arbeitsverfahren (z.B. Abladen der angelieferten Abfälle, Beschickung der Fördereinrichtungen, Trockenlegung von Kondensatoren, etc.) sind so zu gestalten, dass keine gefährlichen Gase, Dämpfe, Stäube oder Schwebstoffe frei werden, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist. Kann das Auftreten gefährlicher Gase, Dämpfe oder Stäube nicht verhindert werden, sind diese an ihrer Entstehungsstelle zu fassen und ungefährlich für Beschäftigte und Dritte zu beseitigen.

19. An ständigen Arbeitsplätzen darf die Staubkonzentration die in der Liste der Luftgrenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Grenzwerte der Luft

am Arbeitsplatz“ angegebenen AGW-Werte (maximale Arbeitsplatzkonzentration) für einatembaren und alveolengängigen Staub nicht überschreiten. Stoffspezifische Werte sind einzuhalten.

20. Die Beschäftigten dürfen erstmalig nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die den Anforderungen der einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen (CE-Kennzeichnung, Konformitätserklärung etc.).

Arbeitsmittel, die vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt wurden, müssen den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Insbesondere

- muss sich das Bedienungspersonal vom Bedienungsstand vergewissern können, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten oder befinden.
- müssen kraftbetriebene Arbeitsmittel mit mindestens einer Not-Aus-Einrichtung versehen sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.
- müssen Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen (z.B. Einlauf-, Auflauf-, Quetsch- und Scherstellen) verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen. Beispiele für Schutzeinrichtungen sind Umzäunungen, Lichtschranken, Schutzstangen oder Verdeckungen.

21. Arbeitsverfahren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen (z.B. in der Halle zur Konditionierung und Vorbehandlung von Elektro- und Elektronikschrott) sind so zu gestalten, dass Dieselmotoremissionen nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten sind soweit möglich durch schadstofffreie Antriebstechniken zu erfüllen. Können nicht ausschließlich schadstofffreie Antriebstechniken eingesetzt werden, so sind hinsichtlich des Befahrens der Halle Maßnahmen zur Minderung der auftretenden Dieselmotoremissionen entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“ zu treffen.
22. Der Arbeitgeber hat in der Nähe der Arbeitsplätze Toilettenräume mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
Wenn es die Art der Tätigkeit erfordert, sind in der Nähe des Arbeitsplatzes Waschräume vorzusehen. Sind Waschräume nicht erforderlich, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheit verfügbar sein.
Wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden, sind geeignete Umkleieräume zu schaffen.
Sofern keine Umkleieräume zur Verfügung gestellt werden, ist mindestens eine Ablagegelegenheit für persönliche Gegenstände und Kleider einzurichten.
Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen.
23. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemeinsam mit dem Betriebsarzt zu ermitteln, welche Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe für die beim Betrieb der verschiedenen Anlagen anfallenden Tätigkeiten und auftretenden Gefährdungen erforderlich sind.
24. Für die Anlage müssen je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der gehandhabten Stoffe, insbesondere der gelagerten Abfälle (z.B. Papier, Kunststoffe, Styropor) die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

Die Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“ sind zu beachten.

25. Die Anforderungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten hinsichtlich der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (TRbF 20) sowie in Bezug auf Füll- und Entleerstellen (TRBS 1201/5) sind einzuhalten.
26. Gefahrstoffhaltige Bauteile wie PCB-haltige Kondensatoren, quecksilberhaltige Schalter, asbesthaltige Teile oder Hintergrundbeleuchtungen sind nach dem Ausbau jeweils separat und so zu lagern, dass keine Gefahrstoffe in Arbeitsbereiche austreten können. Hierfür eignen sich z. B. verschließbare Kunststoffbehälter (ggf. mit einem reißfesten Kunststoffsock oder mit Absorptionsmitteln ausgestattet). Unbeschädigte gefahrstoffhaltige Bauteile sind spätestens zum Ende der jeweiligen Arbeitsschicht, defekte und potenziell Gefahrstoff emittierende Bauteile sind zeitnah in entsprechend gekennzeichnete Behälter einzulagern. Die Behälter sind in verschließbare Bereiche außerhalb des Arbeitsbereichs bis zum Abtransport zur Entsorgungsanlage zu lagern.“
27. Weitere Auflagen, die sich aus Aufstellung und Betrieb der Anlagen und Betriebsteile oder gegebenenfalls aufgrund von im Plan nicht ausgewiesener Nutzung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

D. Wasserrecht

1. Die Anlagen sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen, den Anforderungen der Anlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
2. Hinweise
Wer eine Anlage betreibt, befüllt oder entleert, stilllegt, ausbaut oder beseitigt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes von einer nicht nur unbedeutenden Menge unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers entstanden ist.

E. Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nachdem sie Bestandskraft erlangt hat mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

IV. Kostenentscheidungen

1. Die MER Recycling GmbH hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.
2. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 1090,00 € festgesetzt; Auslagen sind in Höhe von 88,00 € entstanden.

Gründe:

- I.
1. Die Firma MER Recycling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Bayerwaldstr.13, 94377 Steinach beantragte mit Schreiben vom 13.12.2013, eingegangen beim Landratsamt am 08.01.2014 die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage für Elektro- und Elektronikaltgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sowie die Annahme von Schrotten und Metallen auf dem Grundstück Fl.Nr. 2006/9 (T), Gemarkung Agendorf.
Die Unterlagen wurden zuletzt am 26.02.2014 ergänzt.

Die Gemeinde Steinach hat Ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt.

Die Fachstellen, deren Aufgabenbereich wesentlich durch das Vorhaben berührt sein könnte, wurden zu dem Vorhaben gehört.

2. Die Fa. MER Recycling GmbH beabsichtigt in einer Teilfläche einer bestehenden Halle im Gewerbegebiet Rotham, Gemeinde Steinach die Annahme und Erstbehandlung von Elektro- und Elektroaltgeräte und die Annahme von Schrott und Metallen. Ein Teilbereich der Freifläche wird als Containerabstellfläche genutzt.
Die Abfälle werden durch Fremd-/Kleinanlieferer mit max. 20 Fahrbewegungen (An- und Abfahrt) im Hallenbereich 1 angeliefert. Alle Eingänge werden verwogen angeliefert. Die Ausgänge werden bei der Raiffeisen Parkstetten verwogen. Alle Abfälle werden anhand der Angaben des Anlieferers/Begleitpapiere überprüft; die Daten werden entsprechend im Betriebstagebuch erfasst.
Die Abfälle werden einer Grobsortierung und Sichtung unterzogen, im Anschluss erfolgt eine Schadstoffentfrachtung und Demontage als Erstbehandler.
Alle Abfälle für die keine Erstbehandlung vorgesehen ist werden lediglich zeitweilig gelagert.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art.3 Abs.1 Nr.2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

III.

Die Recyclinganlage für Elektro –und Elektronikgeräte (Erstbehandlungsanlage) für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle ist eine nach dem Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 BImSchG i.V.m. 8.11.2.1 (V), 8.11.2.2 (V), 8.12.1.2 (V), 8.12.2 (V) des Anhangs zu § 1 der 4.Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4.BimSchV).

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch die vorgenannten Maßnahmen bedurfte gem. § 6 BImSchG einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Das Genehmigungsverfahren konnte im vereinfachten Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4.BimSchV i.V.m § 19 BImSchG durchgeführt werden.

Nach § 6 Abs.1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus dem Immissionsschutzrecht ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Durch die Einbindung, der von den Fachstellen vorgeschlagenen Auflagen und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid ist sichergestellt, dass die o.g. Pflichten erfüllt werden können.

Auf Grund der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§13 BImSchG) war im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung der Baugenehmigung zu entscheiden.

Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 55 Abs.1 BayBO i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Die Prüfung des Änderungsantrages ergab, dass bei Beachtung der unter B. Baurecht und Brandschutz festgesetzten Auflagen und Bedingungen dem Bauvorhaben in der geänderten Form keine im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen findet sich in § 12 Abs.1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen, sind erforderlich, um schädliche Umwelteinwirkungen, sowie erhebliche Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft abzuwenden. Sie dienen auch dazu Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Mit Schreiben des STMUG vom 11.05.2010 wird die Vorgehensweise bei der Festlegung von Sicherheitsleitungen bei Abfallentsorgungsanlagen konkretisiert.

Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist die Sicherstellung der Erfüllung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG, um im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Betreibers mittels Ersatzvornahme nicht auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Zum Zeitpunkt der Anordnung der Sicherheitsleistung ist eine Prognoseentscheidung über die dann möglicherweise anfallenden Kosten zu treffen. Da die an der Anlage behandelten bzw. zum lagern kommenden Abfälle einen überwiegend positiven Marktwert besitzen und auch in Zukunft von einem positiven Marktwert auszugehen ist, und sich die Kosten der Entsorgung der weiteren Abfälle auf unter 20 000,00€ belaufen wird von der Festlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen. Die Sicherheitsleistung wird regelmäßig (d.h. alle 5 Jahre) bzw. auf Antrag der Anlagenbetreiber überprüft und ggf. den veränderten Bedingungen angepasst.

Die Befristung der Geltungsdauer beruht auf § 18 BImSchG. Es soll damit eine bloße „Vorratsgenehmigung“ verhindert werden. Des Weiteren soll vorgebeugt werden, dass der Betrieb einer Anlage nach Ablauf eines längeren Zeitraums unter anderen tatsächlichen, rechtlichen oder örtlichen Voraussetzungen begonnen wird, als bei Erteilung der Genehmigung vorlagen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. § 1, Tarif-Nr.8.II.0/ 1.1.2,1.3.1 sowie 1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, in 93047 Regensburg, Haidplatz 1 **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hölzl
Regierungsrat